DS Hilgermissen 1/2011-2016

Drucksache für die Sitzung der Gemeinde Hilgermissen

X öffentlich ☐ **nichtöffentlich**

Beratungsfolge:	Termin:
Rat der Gemeinde Hilgermissen	21. November 2011

Amt/Sachgebiet	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Datum
Hauptamt	Gs/Mö	Britta Grohs	09.11.2011

Erläuterungen zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Hilgermissen für die Wahlperiode 2011-2016

Beschlussvorschlag:

Siehe Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen:	Produktkonto Jahr:	Ggf. Sichtvermerk/ Finanzabteilung
☐ Keine ☐ Einnahmen € ☐ Ausgaben €	/2011	
Zur Sitzung vorgelegt: B. Rost	Sichtvermerk Amtsleiter	Gesehen: i.V. Gemeindedirektor

Bearbeitungsvermerke des Protokollführers/der Protokollführerin:

☐ Beschlossen wie vorgeschlagen ☐ Beschlossen wie handschriftlich angemerkt ☐ Beschluss folgt ☐ Sichtvermerk

---

Sachverhalt:

Mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. November 2011 ist auch das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) in Kraft getreten, das die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vollständig ersetzt. Viele der bisherigen Vorschriften wurden allerdings wortgleich in das neue Gesetz übernommen.

Grundsätzlich spricht das NKomVG nun von den Oberbegriffen Vertretung (ehemals Rat) und Hauptausschuss (vorher Verwaltungsausschuss), wobei jedoch in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden weiterhin die bisher bekannten Bezeichnungen verwendet werden.

(Alle Gesetzesangaben beziehen sich auf das neue NKomVG. Der Gesetzestext kann auf der Internetseite www.hoya-weser.de/Politik eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Bei Bedarf können Papierausfertigungen in der Verwaltung angefordert werden.)

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und damit die Wahl des/der Ratsvorsitzenden, der ansonsten die Ratssitzungen zu leiten hat, erfolgt erst unter TOP 4. Bis zu diesem Punkt eröffnet und leitet das älteste anwesende und dazu bereite Ratsmitglied die Sitzung (§ 103 S. 2).

TOP 2: Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der bisherige Bürgermeister (§ 103 S. 1) hat die Ratsmitglieder nach § 43 NKomVG auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG ***(siehe Anlage 1)*** obliegenden Pflichten hinzuweisen und diesen Hinweis aktenkundig zu machen; d.h. zu Protokoll zu nehmen.

Ferner sind die Ratsmitglieder zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl durch den (bisherigen) Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch Handschlag zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Vorschlag für die Verpflichtungsformel:

Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben als Ratsmitglied der Gemeinde Hilgermissen nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

TOP 3: Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen

Für einige der nachfolgenden Tagesordnungspunkte ist es erforderlich, dass die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen ihren Zusammenschluss für die Dauer der Wahlperiode offiziell anzeigen.

Fraktionen sind laut § 57 NKomVG Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergemeinschaft angehören. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

Gleichzeitig sollten der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende und die Stellvertreter/innen bekanntgegeben werden.

Top 4: Beschluss über den Verzicht auf die Bildung des Verwaltungsausschusses

Nach § 104 kann der Rat in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beschließen, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder. Die Zuständigkeiten des VA's gehen in diesem Fall auf den Rat über. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates gehen auf den BM über.

Die Fraktion der Wählerinitiative für Hilgermissen (WfH) hat mit Schreiben vom 5. November 2011 beantragt, auf die Bildung des Verwaltungsausschusses für die Wahlperiode 2011-2016 zu verzichten. Der Antrag mit Begründung ist als ***Anlage 2*** beigefügt.

Für einen wirksamen Beschluss über die Nichtbildung des Verwaltungsausschusses sind 9 Ja-Stimmen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2011-2016 wird kein Verwaltungsausschuss gebildet.

TOP 5. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt gemäß § 105 in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Ratsmitgliedes (§ 103 S. 2).

Vorschlagsberechtigt sind nur Fraktionen und Gruppen, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss haben. Dies sind die Fraktionen der *Wählergemeinschaft Hilgermissen* und der Fraktion *Wählerinitiative für Hilgermissen*. Sollte unter Top 4 beschlossen werden, dass kein VA gebildet wird, sind nach § 105 Abs. 1 S. 3 alle Ratsmitglieder berechtigt eine/n Bürgermeisterkandidaten/-kandidatin vorzuschlagen.

Das Wahlverfahren für den Bürgermeister richtet sich nach § 67 NKomVG.

(Gesetzestext § 67NKomVG:
Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.)

Formulierungsvorschlag:

Auf den Bewerber/in .....entfallen ..... Stimmen

Auf den Bewerber/in .....entfallen ..... Stimmen

Damit ist das Ratsmitglied ..... zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin gewählt. Er/Sie erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.

Mit der Annahme der Wahl wird ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet, für dessen Wirksamkeit ein Diensteid (§ 47 NBG) zu leisten ist, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Wahlperiode als „Voll"-Bürgermeister tätig sein will. Bei einer Wiederwahl des bisherigen Vollbürgermeisters gilt das Ehrenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen, sodass der Diensteid nicht erneut geleistet werden muss. Wird noch in der konstituierenden Sitzung der Beschluss (siehe Top 11) gefasst, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nur die repräsentativen Aufgaben übernimmt, kann auf den Diensteid verzichtet werden.

Nach der Annahme der Wahl bzw. Ableistung des Diensteides übernimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Vorsitz im Rat und leitet die weitere Sitzung.

TOP 6: Feststellung der Tagesordnung

Der Rat als Organ ist erst nach der Wahl des/der Vorsitzenden handlungsfähig. Somit kann erst danach die Tagesordnung festgestellt bzw. auf Antrag verändert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

TOP 7 Beschluss über die Geschäftsordnung

Nach § 69 gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Aufgrund des neuen Kommunalverfassungsrechtes wurde durch den Nds. Städte- und Gemeindebund eine neue Muster-Geschäftsordnung veröffentlicht. Für die Gemeinde Hilgermissen wurde auf dieser Grundlage ein Entwurf einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der bisher ortsüblichen Regelungen für die kommende Wahlperiode verfasst ***(siehe Anlage 3).***

In der bisherigen Geschäftsordnung waren die Bildung der Ausschüsse sowie deren Aufgaben geregelt. Die WG Hilgermissen beantragt für die kommende Wahlperiode auf den Kulturausschuss zu verzichten **(siehe Anlage 4)**. Die Fraktion WfH hat darüber hinaus beantragt ***(siehe Anlage 5)*** ganz auf die Bildung der beratenden Fachausschüsse zu verzichten.

In diesem Fall muss vorab über die beiden Anträge abgestimmt werden, um zu klären welche Regelung nun in die Geschäftsordnung aufgenommen werden soll. Textstellen, die entfallen, wenn kein VA gebildet wird, sind im Entwurf kursiv dargestellt.

Für den Erlass der Geschäftsordnung ist dann unter Berücksichtigung eventueller Änderungen folgender Beschluss notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

Top 8: <u>Bildung des Verwaltungsausschusses</u>
a) Feststellung der Sitzverteilung
b) Benennung der stimmberechtigten Mitglieder
c) Feststellung der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
d) Bestimmung der Vertreter/innen

Sollte unter Tagesordnungspunkt 4 nicht die erforderliche Mehrheit für den Verzicht auf den Verwaltungsausschuss von 9 Ja-Stimmen erreicht werden, ist ein Verwaltungsausschuss nach § 104 zu bilden.

Der VA besteht nach § 104 i. V. mit § 75 Abs. 1 aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 (Grundmandat). Der/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin gehört dem VA mit beratender Stimme an.

Nach § 78 Abs. 2 sind nun alle Ratsmitglieder berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für diese gelten die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot.

Gemäß § 75 bestimmen die Ratsmitglieder aus ihrer Mitte die Beigeordneten. Diese werden von den Fraktionen/Gruppen benannt und vom Rat durch Beschluss festgestellt.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen, der/die Bürgermeister/in auf die Sitze der Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt nach § 74 Abs. 2 NKomVG in der Gemeinde Hilgermissen 2.

Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen des § 71. Demnach erfolgt die Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Bei diesem Verfahren wird die Anzahl der zu vergebenden Sitze und die Zahl der Fraktions-/Gruppenmitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder der Fraktionen und Gruppen ins Verhältnis gesetzt.

Formel: $\frac{\text{Zahl der Sitze x Zahl der Fraktions-/Gruppenmitglieder}}{\text{Gesamtzahl der Mitglieder der Fraktionen/Gruppen}}$

Jede Fraktion/Gruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen vor dem Komma ergeben. Sollten dann noch weitere Sitze zu vergeben sein, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu ziehen hat.

		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
WGH	$\frac{7 \times 2}{13} = 1{,}08$	1	0	1
WfH	$\frac{6 \times 2}{13} = 0{,}92$	0	1	1

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist davon auszugehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Vorschlag der Wählergemeinschaft Hilgermissen gewählt wird. Somit ist der Sitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei der Wählergemeinschaft anzurechnen. Da dann noch ein Sitz für einen Beigeordneten zu vergeben ist, muss die Verteilung nach Bruchteilen weitergeführt werden. Dies ist nach der oben durchgeführten Berechnung der Bruchteil 0,08 bei der Wählergemeinschaft Hilgermissen.

Die Sitzverteilung ist abschließend durch Beschluss festzustellen.

Nach dem Beschluss über die Sitzverteilung benennen die Fraktionen/Gruppen die Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss namentlich.

Danach ist die vollständige Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses festzustellen.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nach § 75 Abs. 1 S. 3 ein/e Vertreter/in zu benennen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann sie ein/e zweite/n Stellvertreter/in benennen.

Beschlussvorschlag:

a) ***Es wird festgestellt, dass die Fraktionen Wählergemeinschaft Hilgermissen und Wählerinitiative für Hilgermissen jeweils einen Beigeordneten-Sitz im Verwaltungsausschuss haben.***

b) ***Es werden folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete für den Verwaltungsausschuss benannt:***

Fraktion Wählergemeinschaft Hilgermissen

.....

Fraktion Wählerinitiative für Hilgermissen

.....

c) ***Es wird festgestellt, dass sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammensetzt:***

1. ***Bürgermeister/in*** .....
2. .....
3. .....

und der/die Gemeindedirektor/in mit beratender Stimme.

d) ***Es wird festgestellt, dass von den Fraktionen und Gruppen folgende Ratsmitglieder als Stellvertreter/innen für die Beigeordneten im Verwaltungsausschuss benannt wurden:***

Fraktion Wählergemeinschaft Hilgermissen:

für den/die Bürgermeister/in .....***Ratsmitglied*** .....

für den/die Beigeordnete/n .....***Ratsmitglied*** .....

Fraktion Wählerinitiative für Hilgermissen

für den/die Beigeordnete/n .....***Ratsmitglied*** .....

und als 2. Vertreter/in ***Ratsmitglied*** .....

TOP 9: Wahl des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Nach § 105 Abs. 2 i. V. mit § 81 Abs. 2 wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei Vertreter/innen. Diese vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin auch als Vorsitzende/n im Rat und im Verwaltungsausschuss. Sollen die Vertreter nicht gleichberechtigt tätig sein, ist eine Rangfolge festzulegen.

In der letzten Wahlperiode wurde ein/e Stellvertreter/in gewählt, in den Wahlperioden davor gab es eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

Beschlussvorschlag:

a) Als Vertretung für den/die Bürgermeister/in werden ein/e 1. Stellvertreter/in und ein/e 2. Stellvertreter/in gewählt.

b) Auf das Ratsmitglied .....entfallen ..... Stimmen.

Damit ist das Ratsmitglied .....

zum/zur 1. stellvertretenden Bürgermeister/in gewählt.

Er/Sie erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.

Auf das Ratsmitglied .....entfallen ..... Stimmen.

Damit ist das Ratsmitglied .....

zum/zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/in gewählt.

Er/Sie erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.

TOP 10: Bildung von Ausschüssen

a) Feststellung der Sitzverteilung
b) Benennung der Mitglieder für die Ausschüsse des Rates
c) Zugriff auf die Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter/innen

Zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse können die Ratsmitglieder aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Wenn unter Top 7 in der Geschäftsordnung nicht ganz auf die Bildung von Fachausschüssen verzichtet wird, wird voraussichtlich nur ein Bau-, Wege und Umweltausschuss mit 5 Mitgliedern eingerichtet.

Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen des § 71. Demnach erfolgt die Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
WGH	$\frac{7 \times 5}{13} = 2{,}69$	2	1	3
WfH	$\frac{6 \times 5}{13} = 2{,}31$	2	0	2

Nach dieser Berechnung erhält die Fraktion WGH drei und die Fraktion WfH zwei Sitze im Ausschuss.

Für die Vertretung von Ausschussmitgliedern gibt es im Gegensatz zur Vertretung der Beigeordneten keine gesetzliche Grundlage. Die Geschäftsordnung sieht unter § 23 Abs. 5 eine entsprechende Vertretungsregelung vor. Danach sind für jedes Ausschussmitglied, das dem Rat angehört, Ratsmitglieder als Vertreter/innen zu benennen, die nach Bestimmung ihrer Fraktion oder Gruppe auch allgemeine Vertreter/innen sein können.

Wenn von der allgemeinen Vertretung Gebrauch gemacht werden soll, sollten die Fraktionen dies in der konstituierenden Sitzung zu Protokoll geben.

Ausschussvorsitze:

Nach der Benennung der Ausschussmitglieder erfolgt die Verteilung der Ausschussvorsitze nach § 71 Abs. 8 (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). Dabei werden die Anzahl der Mandate nacheinander durch 1,2, 3 usw. geteilt. Die sich daraus ergebenden Zahlen sind die Höchstzahlen, nach deren Rangfolge die Fraktionen die Ausschüsse wählen können, für den sie den Vorsitzenden stellen wollen.

Teiler	WGH 7 Mandate	WfH 6 Mandate
: 1	7 = 1	6 = 2

Aufgrund der Höchstzahl 7 hat die WGH den Zugriff auf den Ausschussvorsitz im Bau-, Wege- und Umweltausschuss.

Neben den Ausschussvorsitzenden ist gleichzeitig der stellvertretende Vorsitzende zu benennen.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird festgestellt, dass der Bau-, Wege- und Umweltausschuss drei Mitgliedern der Fraktion Wählergemeinschaft Hilgermissen und zwei Mitgliedern der Fraktion Wählerinitiative für Hilgermissen besteht.

b) Es wird festgestellt, dass folgende Ratsmitglieder und Vertreter/innen für den Bau-, Wege- und Umweltausschuss benannt worden sind:

Mitglied	***Vertreter/in***
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....

Die Fraktionen erklären, dass sich die benannten Vertreter/innen untereinander vertreten können.

c) ***Es wird festgestellt, dass sich die Vorsitze der Ausschüsse wie folgt auf die Gruppen und Fraktionen verteilen:***

WGH-Fraktion: ***1. Zugriff***

Es wird festgestellt, dass von der Fraktion Wählergemeinschaft folgende Ratsmitglieder als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende benannt worden sind:

1. Zugriff: WGH-Fraktion:

Ausschuss	***Vorsitzende/r:***	***Stellv. Vorsitzende/r***
.....	.....	.....

TOP 11: Beschluss über die Aufgaben des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung obliegen soll.

Ein Beschluss nach § 106 gilt für die Dauer der Wahlperiode und kann nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG folgende Aufgaben:

- ***Die repräsentative Vertretung der Gemeinde***
- ***Der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss***
- ***Die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin***
- ***Die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung***

TOP 12: Berufung des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin und der Vertreter/innen des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin

Wird ein Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 gefasst, werden die übrigen Aufgaben nach § 106 Abs. 1 Satz 2 von einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, dem allgemeinen Vertreter/in oder einem Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen. Bis auf den Allgemeinen Vertreter müssen die Personen einer Übertragung zu stimmen.

Die Person führt die Bezeichnung Gemeindedirektor bzw. Gemeindedirekorin und wird vom Rat in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Herr Samtgemeindebürgermeister Detlef Meyer hat zugestimmt, das Amt des Gemeindedirektors zu übernehmen.

Über die Vertretung des Gemeindedirektors beschließt nach § 106 Abs. 1 Satz. 7 ebenfalls der Rat. Nach der Hauptsatzung wird das Amt des/der 1. stellv. Gemeindedirektors/in vom/von der Ratsvorsitzenden wahrgenommen. Die Funktion des 2. stellvertretenden Gemeindedirektors soll weiterhin Herrn Uwe Back übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

a) ***Herr Samtgemeindebürgermeister Detlef Meyer wird bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Wahlperiode 2016-2021 längstens bis zur Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Gemeindedirektor der Gemeinde Hilgermissen ernannt.***

b) ***Herr/Frau Bürgermeister/in ..... wird bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Wahlperiode 2016- 2021 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin zum/zur 1. stellvertretenden Gemeindedirektor/in der Gemeinde Hilgermissen ernannt.***

c) ***Es wird festgestellt, dass das Ehrenbeamtenverhältnis des 2. stellvertretenden Gemeindedirektors Uwe Back weiter fortbesteht.***

TOP 13: Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH

Nach § 8 des Gesellschaftervertrages besteht der Aufsichtsrat aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern.

Die Gemeinden Hoyerhagen, Schweringen und Hilgermissen, Warpe entsenden zusammen zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.
In der Vergangenheit haben alle vier Gemeinden jeweils ein Aufsichtsratmitglied benannt, das dann regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen hat. In den Sitzungen wurde bei Bedarf zwischen den Gemeinden Hilgermissen und Hoyerhagen sowie den Gemeinden Schweringen und Warpe abgestimmt, wer das Stimmrecht wahrnimmt.

Beschlussvorschlag:

a) ***Es wird festgestellt, dass das Ratsmitglied ..... für den Aufsichtsrat der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH gewählt ist.***

TOP 14: Benennung eines Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH

Nach § 11 des Gesellschaftervertrages ist seitens der Gemeinde Hilgermissen ein Mitglied für die Gesellschafterversammlung zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass das Ratsmitglied ..... für die Gesellschafterversammlung der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH gewählt ist.

Anlage 1

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 40 NKomVG (Gesetz) - Landesrecht Niedersachsen
Amtsverschwiegenheit

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. [2]Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. [3]Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. [4]Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. [5]Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. [6]Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

---

§ 41 NKomVG - Landesrecht Niedersachsen
Mitwirkungsverbot

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

[2]Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 , weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) [1]Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. [2]Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. [3]Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) [1]Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. [2]Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) [1]Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. [2] § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. [3]Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

---

§ 42 NKomVG - Landesrecht Niedersachsen
Vertretungsverbot

(1) [1]Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. [2]Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

© 2011 Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH - Gesetze des Bundes und ..., Rechtsstand 1. Oktober 2011 - 27.10.2011

Anlage 2

DR. ARNE RÖHRS

Brinkstraße 38
27318 Hilgermissen

Dr. Arne Röhrs · Brinkstraße 38 · 27318 Hilgermissen

Tel:
(0 42 56) 98 23 24
(0 17 3) 45 35 4 25
Faksimile:
(0 42 56) 98 23 99
e-mail:
arnerochrs@t-online.de

Gemeinde Hilgermissen
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Hilgermissen, 5. November 2011

Antrag auf Verzicht des Verwaltungsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der konstituierenden Ratssitzung zu setzen.

Der Rat möge auf seiner konstituierenden Ratssitzung beschließen:

„Für die Wahlperiode 2011 – 2016 wird kein Verwaltungsausschuss gebildet."

Begründung:

Nach § 104 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit auf die Bildung eines Verwaltungsausschuss verzichten. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses gehen somit auf den Rat über.

In den vergangenen Jahren wurden gute Erfahrungen mit ratsöffentlichen Verwaltungsausschusssitzungen gemacht. In Diskussionen konnten so Sichtweisen und Argumente aller Ratsmitglieder in die Beschlussfassung der Verwaltungsausschussmitglieder einfließen.

Diese positive Entwicklung möchten wir aufgreifen und dahingehend weiter entwickeln, dass alle Ratsmitglieder bei allen Entscheidungen nun auch die gleichen Rechte haben. Durch diese Maßnahme wird die Funktion der Ratsmitglieder und somit des Rates der Gemeinde Hilgermissen aufgewertet und sie führt zu transparenten demokratischen Entscheidungsprozessen.

Nach unserer Auffassung sollte gerade in der Kommunalpolitik auf größtmögliche Transparenz und größtmögliche Beteiligung der Öffentlichkeit Wert gelegt werden. Die Abschaffung des Verwaltungsausschusses ist dafür in kleinen Kommunen wie Hilgermissen ein geeignetes Element.
Nur die nach der NKomVG notwendigen Sachverhalte sollten im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung behandelt werden. Diese beschränken sich in der Regel z. B. auf Personalbelange und Grundstücksangelegenheiten.

Schnellentscheidungen, die in der Vergangenheit z. T. durch einen Umlaufbeschluss des Verwaltungsausschusses entschieden wurden, sollten in Zukunft durch eine langfristige Sitzungsvorbereitung möglichst vermieden werden. Sollte dennoch einmal eine Schnellentscheidung nötig sein, so kann ggf. auch unter Verkürzung der Ladungsfrist eine Ratssitzung einberufen werden, so dass eine Entscheidungsfähigkeit des Rates zu jeder Zeit weiterhin gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Röhrs

Anlage 3

Entwurf

Geschäftsordnung der Gemeinde Hilgermissen

Nach § 69 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und gemäß der Hauptsatzung vom 26.04.1984 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.11.2004, beschließt der Rat der Gemeinde Hilgermissen die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates:

I. Abschnitt – Rat

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 24 Stunden und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

§ 2
Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3
Vorsitz und Vertretung

(1) Die/Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/n oder seine/n Vertreter/in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung die Vertreterin/den Vertreter der/des Ratsvorsitzenden.

(3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung,
2) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
3) Einwohnerfragestunde,
4) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
5) Bericht der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten,
6) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
7) Einwohnerfragestunde,
8) nichtöffentlicher Teil der Sitzung,

§ 5
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. (*Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.)*

(3) Die/Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn (*der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder*) die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7
Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung,
b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
c) Vertagung,
d) Unterbrechen der Sitzung,
e) Übergang zur Tagesordnung
f) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9
Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor.

§ 10
Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die/Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der/Die Gemeindedirektor/in oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(5) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/Der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages ebenfalls bis zu 3 Minuten. Die/Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind

a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
e) Wortmeldungen des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin gemäß Abs. 4.

Die/Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Änderungsanträge,
c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11
Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12
Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13
Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der/Die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15
Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16
Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17
Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang und Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll jeweils 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Hilgermissen kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Gemeindedirektor/in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18
Protokoll

(1) Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19
Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20
Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21
Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

Alternativ:

§ 20
Verwaltungsausschuss

Ein Verwaltungsausschuss gemäß § 104 NKomVG wird nicht gebildet.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 22
Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(4) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

Bau-, Wege- und Umweltausschuss	Aufgabengebiet:
Zusammensetzung: 5 Ratsmitglieder	Bauwesen (z. B. Bauleitplanung, Wohnungswesen, Hoch- und Tiefbau) Umweltschutz und Landschaftspflege

(5) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen.

(6) Die Einladung zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

(7) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit den Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

Alternativ:

§ 22
Ausschüsse des Rates

Ausschüsse des Rates gemäß § 71 NKomVG werden nicht gebildet.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 24
Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 15.11.2006 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

Hilgermissen, den 21.11.2011

Tim-Jörn Stegemann
Siebenmeierhof
27318 Mehringen
Tel. 04251-983112
Fax 04251-983113
Mobil 0160-8939731
timstegemann@gmx.de

Tim-Jörn Stegemann, Siebenmeierhof, 27318 Mehringen

Gemeinde Hilgermissen
Stellv. Gemeindedirektor
Herrn Uwe Back
Schlossplatz 2

27318 Hoya/Weser

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Eing. - 8. Nov. 2011

08.11.2011

Antrag auf Verzicht des Kulturausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt die Wählergemeinschaft Hilgermissen den Antrag, für die Wahlperiode 2011 – 2016 den Kulturausschuss der Gemeinde Hilgermissen nicht zu bilden.

Wir sind der Überzeugung, dass der gesamte Gemeinderat in den Belangen dieses Ausschusses ebenso kreativ wie auch konstruktiv arbeiten kann, so dass wir einen Verzicht auf Bildung des Kulturausschusses befürworten.

Mit freundlichen Grüssen

(Tim-Jörn Stegemann)

Anlage 5

DR. ARNE RÖHRS

Brinkstraße 38
27318 Hilgermissen

Dr. Arne Röhrs · Brinkstraße 38 · 27318 Hilgermissen

Tel:
(0 42 56) 98 23 24
(0 17 3) 45 35 4 25
Faksimile:
(0 42 56) 98 23 99
e-mail:
arneroehrs@t-online.de

Gemeinde Hilgermissen
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Hilgermissen, 5. November 2011

Antrag auf Verzicht der beratenden Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der konstituierenden Ratssitzung zu setzen.

Der Rat möge auf seiner konstituierenden Ratssitzung beschließen:

„In der Wahlperiode 2011 – 2016 wird auf die Bildung von beratenden Ausschüssen verzichtet."

Begründung:

Nach § 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In der Vergangenheit hat der Rat der Gemeinde Hilgermissen einen *Bau-, Wege- und Umweltausschuss* und *Kulturausschuss* eingerichtet.

Diese Ausschüsse haben in den vergangenen Jahren in der Regel nur ein- bis zweimal pro Jahr getagt. Die Inhalte der Sitzungen waren immer so gestaltet, dass eine Beratung im Rat auch möglich gewesen wäre.

Der Rat der Gemeinde Hilgermissen umfasst 13 Ratsmitglieder. In anderen kommunalen Vertretungen wie Samtgemeinderäten oder Kreistagen sind Fraktionen und Ausschüsse z. T. größer als der gesamte Rat der Gemeinde Hilgermissen. Dies zeigt, dass auch vorbereitende Beratungen mit allen Ratsmitgliedern bei dieser Ratsgröße problemlos möglich sind. Sollte ausnahmsweise einmal eine nichtöffentliche Beratung notwendig sein, ist dies vor oder nach einer Ratssitzung weiterhin im nichtöffentlichen Teil möglich.

Die Vorteile des politischen Entscheidungsprozesses ohne Ausschüsse liegen in einer transparenteren Kommunalpolitik, da nahezu der gesamte Beratungsprozess für Einwohner/innen öffentlich nachvollziehbar wird.
Weiterhin fallen Doppelberatungen größtenteils weg, so dass schnellere, einfachere und günstigere Verwaltungsprozesse möglich werden.
Außerdem sind alle Ratsmitglieder immer auf dem gleichen Informationsstand und können ihre Ansichten immer gleichberechtigt in den Beratungsprozess einbringen, so dass auch innerhalb des Rates die Transparenz erhöht wird.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Qualität der Ratsarbeit unter der Abschaffung der Ausschüsse leidet, kann während der Wahlperiode jederzeit wieder ein Ausschuss gebildet werden (§ 70, (9), 1).

Mit freundlichen Grüßen

Arne Röhrs